

§ 45 PO 1995 Verjährung

PO 1995 - Pensionsordnung 1995

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.01.2026

- (1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren drei Jahre nach ihrer Entstehung.
- (2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.
- (3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten mit der Maßgabe, daß die Geltendmachung im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at